

Lesefassung

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz ist eingearbeitet.

Die Hauptsatzung ist seit dem 04.02.2017 gültig.

H a u p t s a t z u n g

der

Gemeinde Millienhagen-Oebelitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/ Wappen/ Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Millienhagen-Oebelitz“ und umfasst die Orte Millienhagen, Wolfshagen, Oebelitz, Steinfeld und Dolgen.
- (2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „Gemeinde Millienhagen-Oebelitz.LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel gleicht.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, spätestens 14 Tage vor der Beratung, vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt die Bezeichnung „Gemeindevertretung“, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung „Gemeindevertreter“.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten des Absatzes 2 Ziffer 1-5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Werkzeuge vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (2) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
1. Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Ausschüsse können weitere sachkundige Personen (Sachverständige) hinzuziehen.

- (5) Durch die Gemeindevertretung können zeitweilige aufgabenbezogene, beratend wirkende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet werden.

§ 5

Aufgabenverteilung/ Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:
1. die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 3.000,00 € brutto sowie die Genehmigung von Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € brutto/Monat,
 2. die Zustimmungen zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 25 % der jeweiligen Finanz- und Ergebniskonten, jedoch nicht mehr als 10.000,00 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 3.000,00 € je Vorgang, sofern eine Deckung gewährleistet ist,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 €, bei Hingabe von Darlehen unterhalb von 3.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 €,
 4. bei Verträgen zur Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften unterhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 €,
 5. im Rahmen des Abschlusses von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen unterhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 €.

6. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL, VOB, VOF und HOAI unterhalb der Wertgrenze von 25.000,00 € netto.
 7. Der Bürgermeister trifft Entscheidungen bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff. Baugesetzbuches bis zu einem Grundstückswert 25.000,00 €.
 8. Der Bürgermeister entscheidet über den Abschluss von Pachtverträgen bis zu einem Pachtzins von je 3.000,00 €/ Jahr.
 9. Der Bürgermeister entscheidet in Personalangelegenheiten.
 10. Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden an Dritte, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 100,00 €.
- (3) Die Gemeindevertretung ist über die Entscheidungen nach Abs. 2 fortlaufend zu unterrichten.

§ 6

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € brutto bei einmaligen Verpflichtungen bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,00 € brutto je Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 10.000,00 €.

§ 7

Festlegung von Wertgrenzen gemäß § 48 Kommunalverfassung

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung in folgenden Wertgrenzen zu erlassen:

- (1) Ein Fehlbetrag im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 wird als unerheblich angesehen, wenn er bis zu 10 % des Volumens des Ergebnishaushaltes bzw. des bereits ausgewiesenen Fehlbetrages beträgt.
- (2) Ein Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt reicht dann gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 im erheblichen Umfang nicht aus, wenn der Saldo zur Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 10 % absinkt.

- (3) Die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke ist wesentlich im Sinne des § 48 Absatz 2 Ziffer 2, wenn die Deckungslücke um 10% der Ursprungsunterdeckung absinkt.
- (4) Im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen, die getätigt werden sollen oder müssen sind unerheblich, wenn sie 10.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.

Eine unabweisbare Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind bis zu 10.000,00 € im Einzelfall geringfügig.

Bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen ist die Aufwendung bzw. die Auszahlung bis zur Höhe dieser Erträge und Einzahlungen geringfügig.

§ 8

Entschädigungen/ Sitzungsgelder/ Vergütungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €.
- (2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters pro Tag der Vertretung gewährt.

Stellvertretende Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3.

Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes in der Summe nicht überschritten werden.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des 1,5-fachen (60,00 €) des Sitzungsgeldes nach Satz 1.

- (4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Gemeinde sind an die Gemeinde abzuführen
- in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten,
 - aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten,
 - bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soweit sie monatlich 300,00 € überschreiten.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich.

Bei Bedarf können zusätzliche Sonderdrucke angefertigt werden, die in der jeweils vorangehenden Ausgabe angekündigt werden. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln oder im Abonnement kostenlos beim Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg erhältlich.

- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt der Regelungen des Absatzes 1 während der Dienststunden im Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg ausgelegt werden. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Auf die Auslegung ist in Form des Absatzes 1 mit Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Soweit öffentliche Bekanntmachungen in der in dieser Satzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich sind, erfolgen diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Beim Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

- (4) Öffentliche Bekanntmachungen zu Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 7 Werktage.
- (5) Die Aufstellorte der Bekanntmachungstafeln befinden sich:
1. Wolfshagen - an der Bushaltestelle
 2. Millienhagen - an der Bushaltestelle
 3. Oebelitz - am Gemeindebüro
- (6) Die Bekanntmachung ist bewirkt:
- im amtlichen Bekanntmachungsblatt mit Ablauf des Erscheinungstages
 - im Aushang mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist
 - im Falle des § 9 (2), wenn der Wortlaut der Satzung bekannt gemacht worden ist.
- (7) Der Tag des Aushanges und der Abnahme werden bei der Berechnung der Aushangfrist nicht mitgerechnet, aber auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.
- (8) Die Bekanntmachung des öffentlichen Teils der Sitzungen der Gemeindevertretung gemäß § 29 Abs. 8 KV M-V erfolgt auf der Internetseite der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von 2 Monaten dort einsehbar.
- (9) Die Bekanntmachung des jeweils aktuellen Berichts über Spendengeber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V erfolgt auf der Internetseite der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von 2 Monaten dort einsehbar.

§ 10 Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Millienhagen, den 30.11.2016

Gez. Filter
Bürgermeisterin

Dienstsiegelabdruck